

AN 2 E 08.00925
AN 2 E 08.00926
AN 2 E 08.00927
AN 2 E 08.00928
AN 2 E 08.00929
AN 2 E 08.00930



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In den Verwaltungsstreitsachen

- 1) PD Dr. Alexander **von Pechmann**,
- 2) Prof. Dr. Christoph **Fehige**,
- 3) PD Dr. Thomas **Mohrs**,
- 4) Dr. Edgar **Dahl**,
- 5) Prof. Dr. Franz Josef **Wetz**,
- 6) Dr. Michael **Schmidt-Salomon**,

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 6:
Rechtsanwältin Bettina Weber,
Robert-Koch-Str. 1, 80538 München,
Az.: 00025-08/BW/BW

g e g e n

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
vertreten durch den Rektor,
Schloßplatz 4, 91054 Erlangen
Az.: P2-480-61-03/08

- Antragsgegner -

beigeladen:
Der Erzbischof von Bamberg

bevollmächtigt:
Dr. Johannes Siedler,
Erzbischöfliches Ordinariat,
Domplatz 3, 96049 Bamberg,
Az.: Si/mm

w e g e n

Hochschulrecht einschl. hochschulrechtlicher Abgaben;
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Voigt
Rauch
Deiningner

und durch
die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

Heider und
Hofbeck

auf Grund mündlicher Verhandlung

am 11. Dezember 2008

folgenden

Beschluss:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten der Verfahren.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR je Verfahren festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen das Verfahren zur Wiederbesetzung einer W3-Professorenstelle am Institut für Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg. Die Ausschreibung der Stelle erfolgte am 11. Oktober 2007 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ und am 19. Oktober 2007 im Hochschulmagazin „duz“ mit Bewerbungsschluss zum 30. November 2007. Die Ausschreibung enthielt den Zusatz: „Für die Besetzung dieser Stelle gilt Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats“, Auf die Ausschreibung gingen 60 Bewerbungen ein. Die Antragsteller waren nicht unter den Bewerbern.

In der Sitzung des Berufungsausschusses der Universität am 13. Februar 2008 wurde nach Durchsicht der Bewerbungen und Vergabe von drei Kategorien (A, B und C) beschlossen, von 21 Bewerberinnen und Bewerbern Schriften anzufordern und dann über deren Bewerbung zu referieren. Die Zuordnung der schriftlich abzugebenden Referate zu den Mitgliedern der Berufungskommission erfolgte im alphabetischen Umlageverfahren. In der nächsten Sitzung des Berufungsausschusses am 28. April 2008 wurde nach dem Vorbringen der Universität auf der Grundlage der von den Mitgliedern der Berufungskommission schriftlich erstellten Referate unter Berücksichtigung des Hauptkriteriums der Ausgewiesenheit auf zentralen Gebieten der praktischen Philosophie entschieden, für welche 6 Bewerberinnen und Bewerber eine Vortragseinladung ausgesprochen werden sollte, wobei wieder drei Kategorien (A, B und C) gebildet wurden. Die Bewerbungsvorträge von fünf Personen fanden am 7. Juni 2008 statt. Der sechste Bewerber sah sich außer Stande, diesen Termin und zwei Ausweichtermine wahrzunehmen und hat auf die Bitte des Dekans, gegebenenfalls sein Einverständnis mitzuteilen, wenn seine Bewerbung nicht weiter berücksichtigt werden solle, nicht geantwortet. Nach Diskussion über die gehaltenen Vorträge und einer Probeabstimmung in der Sitzung des Berufungsausschusses am 7. Juni 2008 ruht das Berufungsverfahren entsprechend dem Wunsch des Gerichts seit diesem Zeitpunkt.

Mit am 4. Juni 2008 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz stellten die Antragsteller zu 1) bis 6) über ihre Bevollmächtigte Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die sie in der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2008 folgendermaßen präzisier-ten:

Der Antragsgegnerin wird vorläufig untersagt, das Berufungsverfahren für die W3-Professur am Institut für Philosophie für praktische Philosophie unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortzusetzen und die Stelle zu besetzen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragsteller hätten ein rechtlich geschütztes und besonderes Interesse daran, dass die Ausschreibung und das derzeit laufende Berufungsverfahren nicht unter der Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortgesetzt werden dürfe. Die Antragsteller verfügten alle über die notwendigen fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, Habilitation oder gleichwertige herausragende wissenschaftliche Leistungen und langjährige berufliche Tätigkeit. Einzig fehle ihnen die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Damit kämen sie, trotz persönlicher und fachlicher Eignung, von vornherein wegen der formalen Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats tatsächlich nicht für eine Besetzung des Lehrstuhls für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg in Frage.

Die Antragsteller hätten sich trotz ihres vorhandenen persönlichen Interesses für die Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist nicht beworben, weil sie sich als nicht der katholischen Konfession Zugehörige von vornherein von einer Bewerbung auf die ausgeschriebene Professur ausgeschlossen gesehen hätten. Eine Bewerbung für die Stelle habe ihnen als nicht der katholischen Kirche Angehörigen aussichtslos erscheinen müssen. Die Antragsteller seien also bereits durch die von der Antragsgegnerin so gestaltete Ausschreibung der Stelle von einer - an und für sich Erfolg versprechenden - Bewerbung abgehalten worden.

Die streitgegenständliche Regelung im Konkordat verstoße gegen das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat. Dieses Prinzip genieße schon seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 Verfassungsrang. Das in der Bayerischen Verfassung verankerte Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften (Art. 142 ff. BV) entspreche inhaltlich den Regelungen des Grundgesetzes, Art. 140 GG, Art. 136 bis 139 WRV. Es besteht keine Staatskirche, Art. 142 Abs. 1 BV und Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 1 WRV. Die zum Verhältnis Staat und Religion verfassten Art. 136 bis 139 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 würden über Art. 140 GG bis heute fortgelten. Damit sei durch die Verfassung selbst garantiert, dass die Religionsgemein-

schaften keinen Einfluss auf staatliche Aufgaben nehmen dürften. Die Ausbildung an öffentlichen Hochschulen und die Besetzung der Lehrstühle stelle eine öffentliche Aufgabe dar, die der neutrale Staat zu erbringen habe. Jede Einflussnahme der katholischen Kirche oder auch jeder anderen Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft sei daher abzulehnen.

Das so genannte konfessionsgebundene Staatsamt sei im Grundsatz unzulässig. Es könnten nur dort Ausnahmen bestehen, wo das Grundgesetz selbst eine institutionelle Zusammenarbeit von Kirche und Staat vorsehe, z.B. bezüglich des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

Die konkordatsbezogene Besetzung der Professorenstelle verstoße gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Diese Norm stelle einen Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und lege fest, dass die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis sei. Es bestehe kein unmittelbarer oder untrennbarer Zusammenhang zwischen Konfessionszugehörigkeit und dem öffentlichen Amt, daher dürfe auch bei der Besetzung der Professur nicht auf die Konfessionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit abgehoben werden.

Zu rügen sei auch ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 GG. Grundrechtsträger sei hier jeder, der wissenschaftlich tätig ist oder werden will, also hier jeder einzelne Hochschulprofessor, grundrechtsverpflichtet sei der Staat und die Universität. Die Universitäten seien somit dazu verpflichtet, die Lehrstühle ohne Einwirkung Dritter unabhängig zu besetzen. Bereits die Auswahl der Wissenschaftler und Lehrenden habe unabhängig und frei zu erfolgen, auch unabhängig von dessen konfessioneller Gebundenheit.

Zu monieren sei ferner ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches gemäß § 24 AGG auch auf Beamte entsprechende Anwendung finde und festlege, dass es weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung geben dürfe.

Die Benachteiligung auf Grund des religiösen Bekenntnisses stelle auch einen Verstoß gegen Grundrechte der Bayerischen Verfassung dar (Art. 166, Art. 107 Abs. 4 und Art. 108 BV).

Nicht zuletzt würden durch die Anwendung des Bayerischen Konkordats europarechtliche Regelungen verletzt. Durch die Ratifizierung der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) habe die Bundesrepublik Deutschland und damit auch ihre Bundesstaaten, hier der Freistaat Bayern, die Verpflichtung übernommen, die in ihr festgeschriebenen Menschenrechte zu garantieren. In Art. 14 EMRK sei ein Diskriminierungsverbot unter anderem im Hinblick auf die Religion festgeschrieben.

Auch Art. 21 der Grundrechtscharta der Europäischen Union enthalte ein Verbot der Diskriminierung unter anderem wegen der Religion oder der Weltanschauung.

Die Universität beantragte,

die Anträge abzulehnen.

Den Antragstellern fehle die Antragsbefugnis. Sie hätten zwar vorgetragen, weshalb sie der Ansicht seien, dass die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats unwirksam seien. Sie trügen jedoch nicht vor, welches ihnen zustehende subjektive Recht bereits durch die Ausschreibung in der erfolgten Weise beeinträchtigt oder verletzt und daher im vorliegenden Verfahren zu sichern sei. Der Schutzbereich der Rechte auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern ohne Ansehung des religiösen Bekenntnisses sei durch die Ausschreibung des konkordatär gebundenen Lehrstuhls nicht berührt. Der Schutzbereich erstrecke sich auf ein Recht, bei der Besetzung berücksichtigt zu werden. Dies setze jedoch voraus, dass der Bewerber sich als zu berücksichtigender Bewerber zu erkennen gebe. Ein Interessent, der sich nicht beworben habe, könne schon deshalb aus rein tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Diesbezüglich fehle den Anträgen auch das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsteller auch im Falle des Obsiegens im einstweiligen Rechtsschutz keine Aussicht auf Erfolg in der Hauptsacheklage hätten, da sie zumindest mangels Bewerbung nicht in die Auswahl einbezogen würden. Der Vortrag, dass sie auf Grund der Ausschreibung als Konkordatslehrstuhl von einer Bewerbung Abstand genommen hätten, weil sie gemeint hätten, sie müssten katholisch sein, erscheine wenig glaubwürdig, wenn man berücksichtige, dass man auf einschlägigen Internetseiten auf die Tatsache stoßen könne, dass mindestens ein konkordatsgebundener Lehrstuhl mit einem Nicht-Katholiken besetzt sei.

Die Anträge seien auch in der Sache unbegründet.

Der freie und gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern werde nicht verletzt. Eine Missachtung des Leistungsprinzips nach Art. 33 Abs. 2 GG finde durch die angegriffene Regelung nicht statt. Im Sinne praktischer Konkordanz zwischen konkurrierenden Verfassungswerten dürfe der Staat mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung selbst an sich schrankenlos gewährte Grundrechte in einzelnen Beziehungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränken. Hinsichtlich Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats stünden sich die Verfassungswerte der positiv-aufgeschlossenen Toleranz gegenüber Religion und Kirche auf dem Boden tatsächlicher gesellschaftlicher Verhältnisse, ferner die Bildungsziele der Art. 131 und Art. 135 Satz 2 BV und schließlich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 142 Abs. 3 BV, auch in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 GG bzw. Art. 136 Abs. 2 BV einerseits und die Gewährleistung des freien und gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern andererseits gegenüber. Das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG sei im vorliegenden Fall nicht eingeschränkt. Durch die Mitberücksichtigung eines konfessionsbezogenen Kriteriums im Anforderungsprofil komme lediglich ein weiterer Faktor innerhalb des jedenfalls geltenden Leistungsprinzips hinzu. Vor allem aber setze der freie und gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern gerade nach dem Leistungsprinzip die Eignung eines Kandidaten für das zu besetzende Amt voraus. Ein Kandidat, welcher in seiner Person durch eine kirchenfeindliche Haltung Anlass zu der begründeten Befürchtung gibt, durch seine Lehre eine Gefährdung des verfassungsrechtlichen Toleranzgebots im religiösen Bereich zu bewirken, sei nach sachlich begründeten Kriterien gemessen an dem Anforderungsprofil eines auch für die Ausbildung von bayerischen Lehrern und Theologen zuständigen und in seiner Existenz von konkordatären Absprachen abhängigen Lehrstuhls nicht geeignet im beamtenrechtlichen Sinne.

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 wurde der Erzbischof des Erzbistums Bamberg zum Verfahren beigelesen.

Mit Schriftsatz vom 1. September 2008 ließen die Antragsteller ergänzend vortragen, die Gegenseite bezweifle zu Unrecht die Antragsbefugnis. Bereits die Ausschreibung der Stelle durch die Universität mit dem Hinweis auf die Geltung des Bayerischen Konkordats verletze die Antragsteller in ihren Rechten. Von den insgesamt 21 konkordatsgebundenen Lehrstühlen in Bayern sei nur einer von einem Nicht-Katholiken besetzt, welcher Mitglied der evangelischen Kirche

und eben nicht konfessionslos wie die Antragsteller sei. Die Ausschreibung einer Stelle im öffentlichen Dienst unterliege der verfassungsrechtlichen Beurteilung am Maßstab des Art. 33 Abs. 2 GG (vgl. Grundgesetzkommentar Horst Dreier, Art. 33 Abs. 2 GG, RdNr. 39, Anm. 165 unter Hinweis auf eine höchstrichterliche Entscheidung, BVerwGE 89, 260 ff.).

Die Darstellung der Universität, dass bei der Auswahl der Bewerber, insbesondere der Auswahl der sechs zu den Probevorlesungen einzuladenden Bewerber, zu keinem Zeitpunkt das Kriterium der Konfession bzw. des katholisch-kirchlichen Standpunkts eine Rolle gespielt habe, erscheine unwahrscheinlich und nicht glaubwürdig. Wann, wenn nicht im Auswahlverfahren sollte das Kriterium des katholisch-kirchlichen Standpunktes für einen konkordatsgebundenen Lehrstuhl Berücksichtigung finden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die Anträge, der Universität im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO vorläufig zu untersagen, das Berufungsverfahren für die W3-Professur für Praktische Philosophie am Institut für Philosophie unter Zugrundelegung und Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortzusetzen und die Stelle zu besetzen, sind unzulässig.

1. Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn eine solche Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Im Unterschied zu einer Klage im Hauptsacheverfahren ist es im Antragsverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nicht erforderlich, die Sachlage umfassend aufzuklären; infolge der Eilbedürftigkeit und der Vorläufigkeit der Regelung genügt es vielmehr in der Regel, eine summarische Überprüfung vorzunehmen und in diesem Zusammenhang die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Interessen von Antragsteller und Antragsgegner gegeneinander abzuwägen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Gleichwohl hat sich das Gericht angesichts der aufgeworfenen zahlreichen prozessualen wie auch grundsätzlichen materiellen, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen darum bemüht, den Sachverhalt weitgehend nach den für ein Hauptsacheverfahren anzulegenden Maßstäben zu eruieren und den Beteiligten Gelegenheit gegeben, ihre Argumente in einer mündlichen Verhandlung auszutauschen. Der Bitte des Gerichts folgend hat die Universität den Fortgang des Berufungsverfahrens ab dem 7. Juni 2008 bis zur Entscheidung des Gerichts ruhen lassen.

Die Vorschrift des § 123 VwGO ist Ausdruck der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und umfasst auch den vorläufigen Rechtsschutz gegen schwere und unzumutbare Nachteile als Folge von Handlungen oder der Untätigkeit der öffentlichen Gewalt, die anders nicht abwendbar sind und die auch durch eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ohne weiteres beseitigt werden könnten (BVerfGE 46, 166). Der vorläufige Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO stellt insoweit einen rein prozessualen Rechtsbehelf dar, als ihm grundsätzlich keine materiell-rechtlichen Ansprüche gegen die Verwaltung auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen unabhängig vom Bestehen des in der Hauptsache verfolgten Anspruchs korrespondieren. Solche kommen allerdings ausnahmsweise nach Beantragung einer einstweiligen Anordnung in Betracht, wenn über diese das Gericht noch nicht entschieden hat und die Behörde beim Nichtabwarten der gerichtlichen Entscheidung eine später irreversible Maßnahme treffen würde. Bedeutsam ist dies - wie im vorliegenden Fall -, wenn mehrere Bewerber um eine beamtenrechtliche Stelle konkurrieren.

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Daraus folgt der Anspruch eines Bewerbers auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung (BVerwGE 101, 112 ff., sog. Bewerbungsverfahrensanspruch). Dieser Anspruch lässt sich nach der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nur vor der Ernennung des ausgewählten Konkurrenten mittels einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO effektiv sichern. Wird hingegen die im Streit stehende Stelle besetzt, bleibt dem unterlegenen Bewerber sowohl die erfolgreiche Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes als auch primärer Rechtsschutz in der Hauptsache versagt (vgl. BVerwGE 80, 127 ff.). Auf Grund dieser Verfahrensabhängigkeit des sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ergebenden subjektiven Rechts sind die Verwaltungsgerich-

te bei der Auslegung und Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO im sogenannten beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit gehalten, den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes gerade im Eilverfahren besonders Rechnung zu tragen. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Einem Bewerber ist - gegebenenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs - einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn dies zur Abwendung vollendeter Tatsachen notwendig ist und ihm bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über den Randbereich hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht (BVerwG, NVwZ 2003, 200 f.).

2. Mit Blick auf diese Besonderheiten des beamtenrechtlichen Konkurrenzverhältnisses bedeutet dies, dass gerichtlicher Rechtsschutz erst mit der Bekanntgabe der Ablehnung des Konkurrenten zulässig ist und eine Antragsbefugnis sowie unter Umständen auch ein Rechtsschutzinteresse vor diesem Zeitpunkt fehlen. Dies gilt auch für die vorliegende Konstellation, in der zunächst die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Vorauswahl und einen Berufungsvorschlag (Art. 18 Abs. 5 Satz 2 BayHSchPG) erstellt und daran anschließend die eigentliche Besetzung der Stelle durch die Erteilung des Rufes auf die Professur durch den Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfolgt. Etwaige Fehler im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder der Erstellung der Vorschlagsliste auf der Ebene der Hochschule sind demgemäß (erst) im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Besetzung der Stelle (Ruferteilung) durch den bevorzugten Konkurrenten geltend zu machen.

Im vorliegenden Fall mangelt es hingegen nicht nur an einer Absage gegenüber den Antragstellern, die Antragsteller haben sich vielmehr nicht einmal für die Stelle beworben, so dass sie auch im Falle des Obsiegens im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine Aussicht auf Erfolg in der Hauptsacheklage hätten, weil sie zumindest mangels Bewerbung nicht in die Auswahl einbezogen werden können, so dass bereits ein Rechtsschutzinteresse für die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht besteht.

3. Aus diesem Grund fehlt es auch an einer Antragsbefugnis der Antragsteller. Wegen der Akzessorietät zwischen vorläufigem Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren und um einen

Popularrechtsbehelf auszuschließen, muss es nach dem Vorbringen der Antragsteller zumindest möglich erscheinen, dass diese in eigenen Rechten verletzt sind oder ihnen eine solche Verletzung droht. Das aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete grundrechtsgleiche Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung kann jedoch nicht verletzt sein, wenn eine Bewerbung auf die Stelle nicht vorliegt.

4. Die Antragsteller vermögen in diesem Zusammenhang auch nicht mit Erfolg einzuwenden, eine Bewerbung sei auf Grund der Ausschreibung der Stelle mit dem - aus ihrer Sicht - rechtswidrigen Hinweis auf die Geltung des Konkordats von vorneherein aussichtslos gewesen, weshalb eine Ausschreibung ohne Konkordatsbindung verlangt werden könne. Soweit ihr Begehren sinngemäß auch dahingehend auszulegen ist, die W3-Professur für Praktische Philosophie sei ohne den Hinweis auf das Konkordat erneut auszuschreiben, hat dieser Antrag ebenfalls keinen Erfolg. Er ist gemäß § 44 a VwGO nicht zulässig. Die Ausschreibung der Professorenstelle ist einer von mehreren Verfahrensschritten auf dem Weg zur Besetzung der in Frage stehenden W3-Professur und soll die Berufung eines Hochschullehrers vorbereiten. Sie ist somit eine Verfahrenshandlung in dem Berufungsverfahren, bei dem erst die abschließende Berufung als Sachentscheidung auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. § 44 a VwGO ist auch nicht auf Widerspruch und Anfechtungsklage beschränkt, wie die Formulierung „gegen behördliche Verfahrenshandlungen“ nahe legen könnte. Vielmehr sind im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift, die Sachentscheidung nicht durch Rechtsstreitigkeiten über Verfahrenshandlungen zu verzögern oder zu erschweren, auch auf Verfahrenshandlungen gerichtete Verpflichtungsklagen und Anträge gemäß § 123 VwGO auf vorläufige Verpflichtung der Behörde durch einstweilige Anordnung zur Vornahme entsprechender Verfahrenshandlungen ausgeschlossen (vgl. Kopp, VwGO, 15. Auflage, RdNr. 4). Der Anwendung des § 44 a Satz 1 VwGO steht auch nicht § 44 a Satz 2 VwGO weder unmittelbar noch in analoger Anwendung entgegen. Da es den Antragstellern insoweit auch darum geht, eine erneute Ausschreibung zu erreichen, können sie nicht als Nichtbeteiligte angesehen werden, da es ihnen unbenommen bleibt, durch Einreichung eigener Bewerbungen ihre Beteiligungsrechte auszuüben und zu wahren.
5. Letztlich vermag auch die Argumentation, die Geltung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats bei der Ausschreibung verstoße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), nicht durchzudringen. Gemäß § 11 AGG darf ein Arbeitsplatz nicht gegen das Ziel

des Gesetzes, Benachteiligungen unter anderem aus Gründen der Religion oder Weltanschauung zu verhindern oder zu beseitigen, ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 1, § 1 AGG). Diese Vorschriften gelten gemäß § 24 AGG auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Der Benachteiligte kann gemäß § 21 Abs. 1 AGG unbeschadet weiterer Ansprüche die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Die Antragsteller haben jedoch die Frist des § 21 Abs. 5 AGG versäumt, wonach ein Anspruch nach Abs. 1 grundsätzlich nur innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden kann. Ausweislich der vorgelegten Akten sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsteller im Hinblick auf den aus ihrer Sicht verfassungswidrigen Ausschreibungstext bei der Universität vorstellig geworden sind.

6. Nach alledem waren die Anträge wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisatio-

nen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Voigt

Rauch

Deininger